



Betriebsreglement

Inhaltsverzeichnis

1.	Ziel und Zweck	- 1 -
2.	Grundsätze	- 1 -
3.	Organigramm der WLH	- 2 -
4.	Aufgaben und Kompetenzen	- 3 -
4.1	Vereinsversammlung	- 3 -
4.2	Vorstand	- 3 -
4.3	Forstfachpersonen	- 4 -
5.	Rechte der Mitglieder	- 4 -
6.	Pflichten der Mitglieder	- 5 -
7.	Dienstleistungsangebote für Mitglieder	- 5 -
8.	Abwicklung des Holzabsatzes	- 5 -
9.	Verrechnung von Leistungen der WLH und der Forstfachperson	- 6 -
10.	Ablauf eines Geschäftsjahres	- 7 -
11.	Krisenmanagement bei Grossereignissen	- 7 -
12.	Konfliktmanagement	- 8 -
13.	Informationen	- 8 -

1. Ziel und Zweck

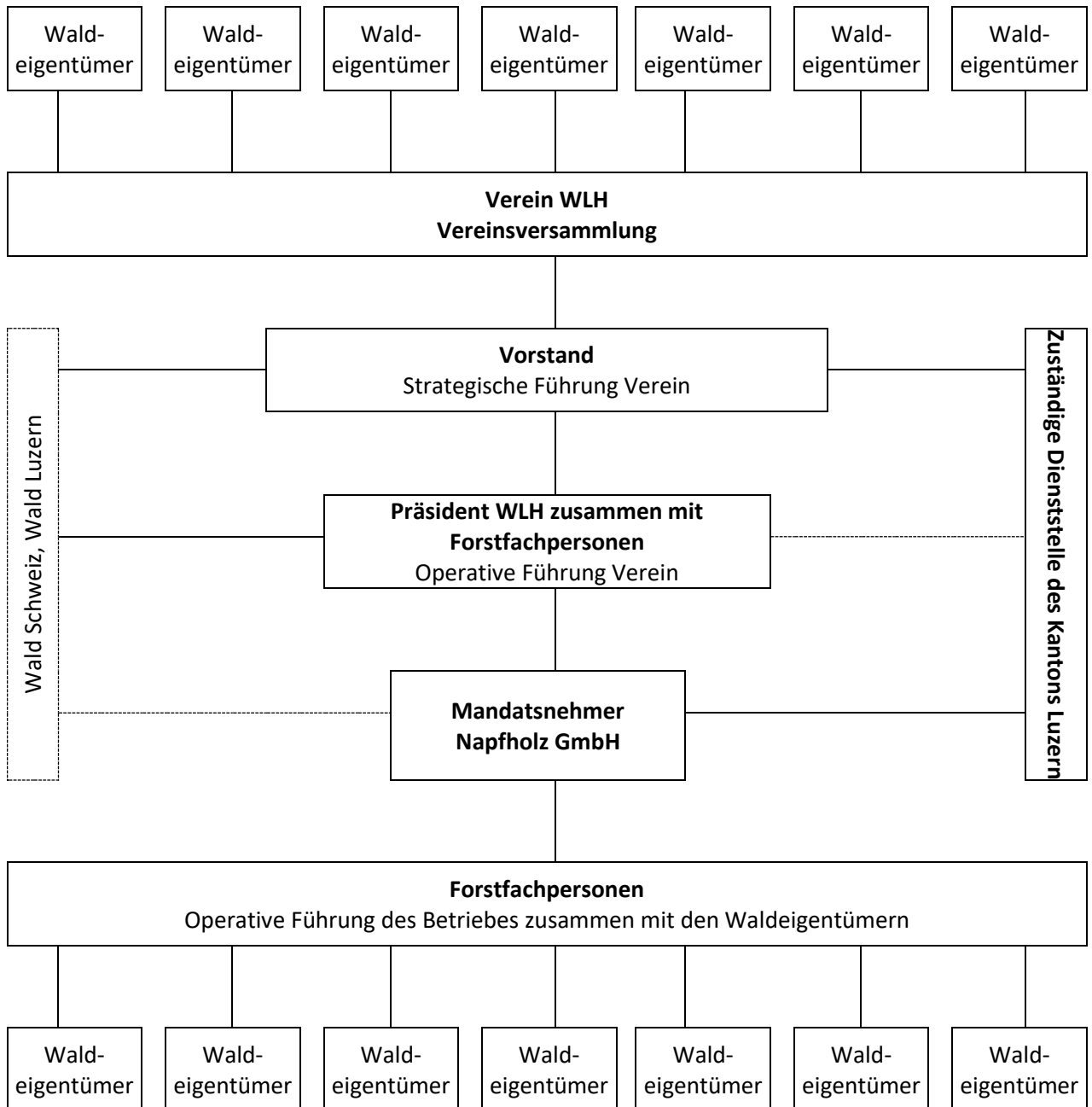
- ✓ Gemeinsame Beförderung und Bewirtschaftung der Wälder im Perimeter der WLH
- ✓ Holzvermarktung
- ✓ Professionelle Strukturen tragen zur besseren Eigenwirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung bei
- ✓ Künftige Naturereignisse wie Sturm, Käferbefall, Schneedruck usw. werden gemeinsam bewältigt
- ✓ Die Region wird wirtschaftlich gestärkt

2. Grundsätze

- Die WLH ist ein Verein, der die Wirtschaftlichkeit der Waldnutzung erhöht
- Der Verein verpflichtet sich die Interessen der Mitglieder und des Waldes wahrzunehmen
- Eine fachliche Beratung wird gewährleistet
- Die Planung der Nutzungen erfolgt eigentumsübergreifend
- Die Waldbewirtschaftung und der optimale Holzabsatz stehen dabei im Vordergrund
- Der Verkauf von Holz und weiteren Waldprodukten wird nach Möglichkeit über die WLH abgewickelt
- Bei der Auswahl der Holzkäufer gilt die Sorgfaltspflicht
- Der Zugang zu Förderprojekten von Kanton und Bund ist gewährleistet
- Es besteht kein Bewirtschaftungszwang
- Die WLH fördert die Wertschöpfung der Region und versucht Arbeitsplätze zu erhalten oder zu schaffen
- Die Versorgung der regionalen Sägereien und der regionalen Holzindustrie hat Priorität, soweit dessen Leistungen marktkonform sind
- Die Forstfachpersonen werden im Mandat angestellt
- Die WLH hat keine Maschinen oder fest angestelltes Forstpersonal
- Eigenbewirtschaftung ist möglich

Die professionellen Strukturen der WLH und die gut ausgebildeten Forstfachpersonen führen bei der Waldpflege und der Holznutzung, sowie beim Holzverkauf zu einem besseren Ergebnis. Je mehr Waldeigentum involviert ist, umso höher der Erfolg und der Nutzen für die Vereinsmitglieder.

3. Organigramm der WLH



4. Aufgaben und Kompetenzen

4.1 Vereinsversammlung

Aufgabe	Kompetenz
An der jährlichen VV: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bericht des Präsidenten und der Forstfachpersonen ▪ Protokoll ▪ Rechnung ▪ Revisorenbericht ▪ Budget ▪ Jahresprogramm 	Gutheissung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder
Statuten	Gutheissung durch 2/3 der anwesenden Mitglieder
Betriebsreglement	Gutheissung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder
Fusion oder Auflösung der WLH	Gutheissung durch 2/3 der anwesenden Mitglieder

4.2 Vorstand

Aufgabe	Kompetenz
Leitung des Vereins	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verantwortung gegenüber den Vereinsmitgliedern
Mandatsvertrag	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschliessen / Kündigen des Mandatsvertrages ▪ Betreuung der Forstfachpersonen ▪ Einhaltung des Mandatsvertrages kontrollieren ▪ Genehmigung des Rechenschaftsberichtes
Unterschriftsberechtigung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Generell der Präsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied ▪ Bei Belegen, die die Kasse betreffen: Der Kassier mit einem weiteren Vorstandsmitglied
Vertragspartner mit dem Kanton Luzern	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ansprechpartner und Unterzeichner der Leistungsvereinbarungen mit der zuständigen Dienststelle des Kantons Luzern
Kontakt zu anderen Organisationen, zwecks Wissenstransfer und Gedankenaustausch	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veranstaltungen anderer Organisationen und der zuständigen Dienststelle des Kantons Luzern werden besucht
Verrechnungssätze von Dienstleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Festlegen
Ombudsstelle	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schlichtung von Uneinigkeiten, wenn immer möglich durch Gespräche ▪ Wenn nötig weiterleiten an entsprechende Instanzen

4.3 Forstfachpersonen

Die Forstfachpersonen arbeiten eng mit dem Präsidenten der WLH zusammen.

Aufgabe	Kompetenz
Wirtschaftliches Arbeiten für die Vereinsmitglieder nach dem Leitbild der WLH und Ausübung waldbaulicher Verantwortung für den Wald	Gemäss Mandatsvertrag und der Leistungsvereinbarung mit der zuständigen Dienststelle des Kantons Luzern
Beratung und periodische Orientierung des Vereinsvorstandes	Info-Austausch
Führen des Mitgliederverzeichnisses	Zu Handen Vorstand und der zuständigen Dienststelle des Kantons Luzern
Korrektur selbstverursachter Zuwiderhandlungen eidgenössischer und kantonaler Bestimmungen und Gesetze, sowie der Zertifizierungsvorgaben	Die beauftragten Forstfachpersonen sorgen für deren Einhaltung. Sie informieren und beraten die Mitglieder der WLH bei Zuwiderhandlungen und unterstützen sie bei der Wiederherstellung. Die Leistungsvereinbarung regelt die Details.
Feststellung fremdverursachter gesetzeswidriger Zustände (nicht durch ein Mitglied der WLH verursacht)	Die Leistungsvereinbarung regelt die Details.

5. Rechte der Mitglieder

Mit der Mitgliedschaft haben die Waldeigentümer folgende Rechte:

- Die Mitglieder bleiben uneingeschränkte Eigentümer ihrer Wälder.
- Die Mitgliedschaft kann, mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende des Geschäftsjahres (30. Juni), gekündigt werden.
- Die WLH, vertreten durch die Forstfachpersonen, schlägt den Waldeigentümern forstliche Massnahmen in ihren Wäldern vor. (Bestandesbegründung, Pflegemassnahmen, Holzernte, usw.) Der Waldeigentümer kann die vorgeschlagenen Massnahmen ergreifen, ablehnen, ganz oder teilweise ausführen oder ausführen lassen.
- Der Waldeigentümer kann auch selbst für forstliche Massnahmen die Initiative ergreifen und die Forstfachperson direkt angehen.
- Alle praktischen Arbeiten im Wald können vom Waldeigentümer selber erledigt werden.

6. Pflichten der Mitglieder

Mit der Mitgliedschaft übertragen die Waldeigentümer folgende Aufgaben verbindlich an die WLH und dessen Forstfachpersonen:

- Planung der Bestandesbegründung und der Waldpflege in Absprache mit dem Waldeigentümer
- Planung der Nutzung über den ganzen Perimeter
- Holzanzeichnung und Einholen der Nutzungsbewilligung
- Abwicklung des Holzabsatzes gemäss Ziffer 8a und/oder 8b
- Abwicklung der Förderprojekte
- Zertifizierung nach FSC
- Abrechnen SHF

7. Dienstleistungsangebote für Mitglieder

In Zusammenarbeit mit dem Mandatsträger/den Forstfachpersonen bietet die WLH folgende Dienstleistungen gegen Verrechnung an:

- Organisation der Bestandesbegründung und der Waldpflege
- Organisation der Holzschläge
- Koordination der Pflanzenlieferung
- Bauleitungen, Wuhrwesen, Strassenunterhalt, Heckenpflege, usw.

Die Tarif-Gestaltung wird zwischen Mandatsnehmer und dem Vorstand abgesprochen.

8. Abwicklung des Holzabsatzes

Durch die Bündelung und den gemeinsamen Auftritt mit unseren Waldprodukten verbessern wir unsere Ausgangslage bei den Abnehmern

8a) Vermarktung durch WLH

- Information der Waldeigentümer über Holzmarkt und gefragte Sortimente
- Bündeln der Sortimente im Wald
- Alle Waldprodukte sind FSC zertifiziert
- Vermittlung des Verkaufsholzes durch den Mandatsnehmer
- Bei einem Konkurs oder sonstiger Zahlungsunfähigkeit eines Abnehmers trägt der Waldeigentümer das Risiko selber (Vermittlungssystem)

8b) Vermarktung durch Waldeigentümer selber

- Keine Informationen über Holzmarkt und Sortimente
- Verkauf des Holzes durch den Waldeigentümer
- Alle Waldprodukte sind FSC zertifiziert, sofern der Holzfluss nachgewiesen wird. Der Entscheid über die Zertifikatsverwendung liegt bei der WLH.

9. Verrechnung von Leistungen der WLH und der Forstfachperson

Grundsätzlich wird versucht auf allen Stufen effizient zu Handeln, um dem Waldeigentümer eine professionelle Dienstleistung möglichst preiswert anzubieten.

Mit dem Beförsterungsbeitrag, den der Kanton der WLH zur Verfügung stellt, können folgende Leistungen durch die Forstfachpersonen unentgeltlich erbracht werden:

- Überbetriebliche Planung der Nutzung
- Waldbauliche Beratung und Planung
- Holzanzeichnung
- Einholen der Nutzungsbewilligung
- Einfache Beratung der Pflanzungen und der Pflegearbeiten
- Die vom kantonalen Forstdienst verlangten Meldungen

Die Sägereien und die Holzindustrie beteiligen sich an den Kosten der Bündelung und der Logistik. Deshalb sind folgende Arbeiten für Mitglieder, die gemäss Ziffer 8a vermarkten, unentgeltlich:

- Sortimente bestimmen mit Waldeigentümer
- Vorbündeln von Poltern
- Logistik und Überwachung der Abfuhr
- Vermittlung / Vermarktung durch Mandatsnehmer
- Abrechnen des Holzes pro Waldeigentümer

Wenn sich die Rahmenbedingungen und/oder die Kostenstruktur wesentlich verändern, kann der Vorstand einen Vereinsbeitrag und/oder eine Abgabe pro m³ genutztem Holz zur Finanzierung des Vereins an der Vereinsversammlung beantragen.

Folgende Arbeiten sind kostenpflichtig und werden mit dem anfallenden Holz oder nach Aufwand verrechnet:

- Organisation von Pflanzungen und Pflegemassnahmen
- Organisation und Planung von Holzschlägen (Seilkrananlagen, Unternehmereinsätze, Erschliessungen usw.)
- Holzmessen und erstellen der Listen
- Spezielle Dienstleistungen und Beratungen
- Aufwand der FFP und der WLH bei selbstverursachten Verstössen gegen gesetzliche Bestimmungen, Nichteinhaltung der im Betriebsreglement vorgesehenen Pflichten, sowie Verstössen gegen die Wald-Zertifizierung.

10. Ablauf eines Geschäftsjahres

	Zeit	Arbeitsschritt	FFP	WE	Vorstand
Planung der Holzernte	Laufend	Zwangsnutzungen	E/D	I/E/D	I
	Mai/Aug.	Planung der Holzernte	D	I	
		Entscheid der Holzernte (Vetorecht)	I	E	
		Holzzeichnung	D	D	
		Selbst- oder Fremdrüstung	I	E	
		Selbstrüstung		D	
	Fremdrüstung	E/D	I		
Ende August	Bericht über den Stand der möglichen Nutzungen an den Vorstand	D		I	
	Sept.	Generalversammlung	I	I	D
Holzernte, Holzabsatz, Vermittlung	Laufend	Beginn der Nutzungen und Lieferungen an Werke	E/D	I/E	
	Febr.	Bericht der FFP über den Stand der Arbeiten und der Vermittlung an den Vorstand	D		I
	Laufend	Abwicklung des Holzabsatzes	D/E	I/E	
Abrechnung und Auszahlung / Verrechnung		D	I		
Waldbau / Waldpflege	Laufend	Planung der Bestandesbegründung und der Waldpflege	D	I	
		Eigen- oder Fremdpflege	I	E	
		Eigenpflege		D	
		Fremdpflege	E/D	I	
		Abrechnung und Auszahlung / Verrechnung	D	I	

Geschäftsjahr 1. Juli bis 30. Juni

Legende: I = Information E = Entscheid D = Durchführung

11. Krisenmanagement bei Grossereignissen

Aufgabe	Kompetenz
▪ Gründung Krisenstab	Vorstand und Forstfachpersonen
▪ Definition der Strategie	Vorstand und Forstfachpersonen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden
▪ Information der Waldeigentümer	Vorstandsmitglieder, Forstfachpersonen und Forstdienst
▪ Massnahmenplan	Forstfachpersonen mit Vorstand
▪ Umsetzung	Forstfachperson mit Präsidenten und eventuell weiterem Personal

12. Konfliktmanagement

Wenn möglich soll ein sich abzeichnender Konflikt direkt mit der Forstfachperson vor Ort gelöst werden. Werden sie sich nicht einig, kann der Vorstand der WLH als Ombudsstelle eingeschaltet werden.

13. Informationen

- Generalversammlung
- Intern mit E-Mail und Korrespondenz
- Homepage
- Dorfzeitungen
- Lokalzeitung Willisauer Bote
- Bauernzeitung

Ort:

Gettnau

Datum:

Genehmigung, 02. September 2013

Anpassungen und Ergänzungen, 03. September 2018

Präsident

Sign. Heini Walthert

Aktuar

Sign. Hanspeter Hunkeler